

Vereinbarung vZEV-Dienstleistungen «Mein Energiequartier»

zwischen

St. Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG
Vadianstrasse 50
CH-9001 St. Gallen

nachstehend „**SAK**“ genannt

und

Vorname Name

Firma (falls zutreffend)

Strasse & Nr.

PLZ Ort

nachstehend «vZEV-Teilnehmer» genannt

Für die Liegenschaft

Strasse & Nr

PLZ Ort

in ☐ Eigentum oder ☐ Miete

betreffend

Teilnahme an und Dienstleistungen für einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Der vZEV-Teilnehmer und die SAK werden im folgenden Text gemeinsam bezeichnet als „DIE PARTEIEN“.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Vertragsbestandteile.....	3
4	Rechte und Pflichten des vZEV-Teilnehmers.....	3
5	Rechte und Pflichten der SAK	4
6	vZEV-Strompreis	6
7	SAK Dienstleistungskosten	6
8	Datenschutz.....	7
9	Vertragsdauer und Kündigung	8
10	Auflösung der vZEV	8
11	Salvatorische Klausel	8
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9
13	Einseitige Vertragsanpassungen	9
14	Ausfertigung und Unterschriften	9

1 Präambel

Ab 1. Januar 2025 ist die Gründung eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV) möglich. Ein vZEV ist mit den Liegenschaften möglich, die am gleichen Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Ziel des vZEV ist der Austausch von lokal produziertem Solarstrom zu attraktiven Konditionen zwischen den teilnehmenden Produzenten und Verbrauchern.

Die SAK übernimmt die Rolle des vZEV-Vertreters und des vZEV-Betreibers. In dieser Rolle gründet die SAK den vZEV, vertritt den vZEV gegen aussen und übernimmt den Betrieb und die Abrechnung des vZEV.

Mit diesem Vertrag erklärt der vZEV-Teilnehmer seinen Beitritt zu einem SAK vZEV und anerkennt die Rechte und Pflichten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem vZEV-Teilnehmer, und der SAK als vZEV-Vertreter und vZEV-Betreiber

3 Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

1. dem vorliegenden Vertrag über die Dienstleistungen für den vZEV;
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAK
3. Datenschutzbestimmungen der SAK

Der vZEV-Teilnehmer erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

4 Rechte und Pflichten des vZEV-Teilnehmers

Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend Grundeigentümer) treten als vZEV-Teilnehmer dem vZEV bei.

Es besteht die Möglichkeit, dass ebenfalls Miet- oder Pachtparteien (nachfolgend Mieter) der Liegenschaft sich am vZEV beteiligen. Voraussetzung ist der vZEV- Beitritt des betroffenen Grundeigentümers.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass ein Eigentümer einer Energieproduktionsanlage (bspw. im Contracting) Teilnehmer des vZEV wird.

Der vZEV-Teilnehmer bestätigt hiermit die SAK als Vertreter und Betreiber des vZEVs und ernennt hiermit die SAK als bevollmächtigte Person, mit dem VNB einen vZEV-Vertrag im Namen des vZEV-Teilnehmers abzuschliessen. Der vZEV-Teilnehmer anerkennt die gestützt auf diese Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte der SAK als verbindlich.

Der vZEV-Teilnehmer nimmt am Austausch vom lokal produzierten vZEV-Strom teil und erhält von der SAK eine transparente Abrechnung des vZEV-Stroms und des vom Netz bezogenen Stroms.

Der vZEV-Teilnehmer verpflichtet sich:

- Der SAK folgende Daten bekannt zu geben: Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Messpunkt-nummer des vZEV-Teilnehmers, Objekttyp des Messpunktes (z.B. EFH, Wohnung, Wärmepumpe, etc.), Name des Energielieferanten und bei Erzeugungsanlagen die Leistung.
- Über Änderungen dieser Daten die SAK einen Monat vor Quartalsende zu informieren.
- Änderungen in der Produktionsleistung (z. B. Zubau oder Rückbau von PV-Anlagen) mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich der SAK mitzuteilen.
- Ein angemessenes Entgelt für die von der SAK in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu bezahlen.

Bei einer Änderung von Grundeigentümer oder Mieter muss der vZEV-Teilnehmer den Vertrag kündigen. Der Folgeigentümer bzw. Nachmieter kann über den vZEV-Anmeldeprozess inkl. Vertragsunterzeichnung beitreten. Eintritte sind auf Anfang Monat möglich und Austritte auf Ende Monat.

Ein Beitritt eines vZEV-Teilnehmers wird vom Verteilnetzbetreiber (VNB) bzgl. der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Bei Nicht-Erfüllung ist der Beitritt nicht möglich. Gründe für eine Nicht-Erfüllung sind: Ein Anschluss des vZEV-Teilnehmers ist auf Grund der Netztopologie nicht möglich oder das geforderte Verhältnis Produktionsleistung der Anlagen zu Anschlussleistung der Endverbraucher von mindestens 10% ist nicht mehr gewährt.

Beim Allgemeinstrom ist im Falle von Mietobjekten der jeweilige Grundeigentümer für die Verrechnung an die entsprechenden Endverbraucher zuständig und bei Stockwerkeigentümern die Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft.

Wenn der vZEV-Teilnehmer ein Speicherbetreiber ist, trägt er Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, dass pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden darf als der Speicher von der Gemeinschaft bezieht.

4.1 Haftung

- Es besteht eine Solidarhaftung unter den vZEV-Teilnehmern gegenüber der SAK für die Stromkosten vom VNB (Energie, Netznutzung, Abgaben, Messentgelt) und gegenüber den vZEV-Produzenten.
- Mit dem Austritt aus dem vZEV endet die Haftung für nach dem Austritt entstandene Verpflichtungen. Für vor dem Austritt entstandene Forderungen bleibt der vZEV-Teilnehmer solidarisch haftbar.

5 Rechte und Pflichten der SAK

5.1 Vertretung und Gründung vZEV

Die SAK übernimmt folgende Aufgaben:

- Vertritt den vZEV in allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung nach aussen, inkl. Vertretung gegenüber dem VNB
- Einholung der notwendigen Informationen bzgl. Netztopologie beim zuständigen VNB und Bestimmung des geografischen vZEV aufgrund der Netztopologie
- Sicherstellung, dass das Mindestverhältnis von Erzeugung und Anschlussleistung des vZEV von 10% eingehalten und eine mögliche Unterschreitung dem VNB gemeldet wird
- Anmeldung Bildung vZEV beim zuständigen VNB, sowie termingerechte Meldung sämtlicher weiterer Mutationen an den VNB inkl. Änderungen in den Produktionsanlagen. Die SAK ist bevollmächtigt, mit dem VNB einen vZEV-Vertrag im Namen des vZEV-Teilnehmers abzuschliessen.

- Zeitgerechte Information an vZEV-Teilnehmer über den Beginn des vZEV
- Bestimmung des Stromproduktes des VNBs in Abstimmung mit vZEV-Teilnehmern. Bei Haushalten und Kleingewerbe kommt das Default-Naturstromprodukt des VNBs zur Anwendung.
- Bestimmung Strompreis des vZEV-Stroms in Abstimmung mit vZEV-Stromproduzenten.
- Erstellung der produktions- und verbrauchsabhängigen vZEV-Abrechnung und Gutschriften auf Basis der Messdaten des VNB.

5.2 Abrechnung

Ab der rechtsgültigen Gründung des vZEVs werden die vZEV-Teilnehmer bezüglich dem Energieverbrauch in der Grundversorgung, sowie der damit zusammenhängenden Netznutzung, wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Somit wird die Rechnung für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom (Energie, Netznutzung und sämtliche andere Abgaben und Tarife) sämtlicher Teilnehmer an die SAK in der Rolle des vZEV-Vertreters durch den VNB ausgestellt. Die SAK ist verantwortlich für deren Begleichung.

Der vZEV ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, weshalb die Mehrwertsteuer auf der Rechnung nicht ausgewiesen wird.

Die SAK erstellt pro Abrechnungsperiode die Abrechnung für jeden vZEV-Teilnehmer für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom, den vZEV intern produzierten und verbrauchten Strom und alle Dienstleistungskosten der SAK. Zusätzlich erstellt die SAK pro Abrechnungsperiode die Gutschriftsbelege für die Produzenten im vZEV für den intern abgesetzten Strom. Bei mehreren Produzenten im vZEV vergütet der VNB die SAK für den ins Netz gelieferten Strom und die SAK vergütet die Produzenten entsprechend anteilmässig. Bei nur einem Produzenten erfolgt die Vergütung für die Rücklieferung direkt vom VNB an den Produzenten. Die Auszahlung der Gutschrift erfolgt im Folgequartal der Abrechnungsperiode.

Die SAK ist für das Inkasso des vZEV zuständig. Die SAK bestimmt die Abrechnungsperiode aufgrund der Grösse der geschuldeten Strombeträge. Die SAK kann die Abrechnungsperiode monatlich oder pro Quartal festlegen.

Die Abrechnung kann über einen Einzahlungsschein oder Kreditkarte erfolgen. Per Email oder Kundenportal erhält der Kunde seine Abrechnung. Es steht der SAK frei, Akontorechnungen für den Netzstrom zu erstellen.

Falls SAK-Einzahlungsscheine verwendet, sind die Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Es werden maximal zwei Mahnungen pro Rechnungsstellung gestellt (mit einer jeweiligen Mahngebühr von CHF 30.–). Wird nach einer zweiten Mahnung der Betrag nicht bezahlt, wird der Teilnehmer betriebl. und der Vertrag gekündigt.

Papierrechnungen sind kostenpflichtig mit marktüblichen Preisen.

5.3 Messwesen

Zur Teilnahme an den vZEV muss der vZEV-Teilnehmer über ein intelligentes Messsystem verfügen. Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, die Teilnehmer eines vZEV auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Die Frist zur Ausstattung durch den Netzbetreiber liegt bei drei Monaten. Bei etwaigen Verzögerungen durch den Einbau eines Smart Meters wird der betroffene vZEV-Teilnehmer durch die SAK informiert. Die SAK entscheidet, ob der vZEV diesfalls auch ohne den betroffenen Teilnehmer gegründet wird.

Der individuelle Stromverbrauch der einzelnen vZEV-Mitglieder wird mit Smart Meter gemessen und nach Anteil von Solar- und Netzstrom ausgewiesen, inklusive Aufschlüsselung des Netzstroms in Hoch- und Niedertarif. Der Stromverbrauch des vZEV wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen vZEV-Teilnehmer aufgeteilt.

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, informiert die SAK die Teilnehmer über die Messdaten.

5.4 Vergütung

Die SAK ist berechtigt, für die erbrachten Dienstleistungen ein Entgelt zu verlangen. Die Preise richten sich nach der Ziffer 7. Die entsprechenden Beträge werden je Teilnehmer auf der jeweiligen Rechnung offen ausgewiesen.

5.5 Übertragung an verbundenes Unternehmen und Beauftragung eines Dritten

Die SAK ist berechtigt den Vertrag ohne Zustimmung des vZEV-Teilnehmers auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Falle einer Übertragung informiert die SAK den vZEV-Teilnehmer 3 Monate im Voraus.

Ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das zur gleichen Unternehmensgruppe gehört. Zur gleichen Unternehmensgruppe gehören alle Gesellschaften, (1) welche die SAK direkt oder indirekt mehrheitlich kontrolliert sowie (2) alle Gesellschaften, die von der SAK kontrollierten Gesellschaften direkt oder indirekt mehrheitlich kontrolliert werden. Kontrolle bedeutet die Möglichkeit zu haben, tatsächliche Kontrolle über das Management oder die internen Richtlinien auszuüben.

Die SAK ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner vertraglicher Pflichten, insbesondere zur Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten wie der Abrechnung, Drittunternehmen beizuziehen. Der Beizug solcher Drittunternehmen stellt keine Übertragung des Vertrags dar. Die SAK bleibt gegenüber dem vZEV-Teilnehmer für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung verantwortlich.

6 vZEV-Strompreis

Der vZEV-Strompreis beträgt 16 Rp/kWh und ist bis zum 31.12.2027 gültig. Danach kann die SAK den vZEV-Strompreis in Abstimmung mit den Produzenten jährlich neu bestimmen unter Berücksichtigung der Nachfrage und den regulatorischen Rahmenbedingungen. Die SAK informiert die vZEV-Teilnehmer über den neuen Preis des Folgejahres per 30. September des laufenden Jahres, erstmals per 30. September 2027.

7 SAK Dienstleistungskosten

Die SAK erhebt folgende Dienstleistungskosten:

Einmalige Kosten	in CHF exkl. MWST
Aufschaltgebühr pro EVU Zähler	49.-
Monatliche Kosten	In CHF exkl. MWST
vZEV Abrechnungsdienstleistung pro EVU Zähler (Prüfung, Plausibilisierung, Abrechnung und Inkasso)	5.50
Optional: Abrechnungsdienstleistung pro Ladestation (für easee oder ZapTec Ladestationen mit SAK Abrechnung)	2.50
Betriebsgebühr Solarstrom (Betrieb, Support und Mutationen)	1.50 Rp/kWh auf den intern produzierten und verbrauchten vZEV-Strom

Die Dienstleistungskosten sind Minimum bis zum 31.12.2027 gültig und verlängern sich stillschweigend immer um ein Jahr ohne Information seitens SAK. Bei einer Änderung muss die SAK die vZEV-Teilnehmer jeweils per 30. September im Vorjahr vor Inkrafttreten informieren.

8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vZEV erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1). Die SAK verpflichtet sich, sämtliche Daten der vZEV-Teilnehmer vertraulich zu behandeln und nur in dem Umfang zu verwenden, wie dies für die technische und kommerzielle Abwicklung der vZEV erforderlich ist. Die für die vZEV-Anmeldung notwendigen kundenspezifischen Daten darf die SAK dem zuständigen VNB melden. Dies betrifft folgende Daten: Name, Adresse, Messpunktnummer-ID des vZEV-Teilnehmers, Leistung je Erzeugungsanlage.

Insbesondere gilt:

- Die Messdaten der einzelnen vZEV-Teilnehmer (Verbrauchs- und Produktionsdaten) dürfen ausschliesslich für die Abrechnung, die interne Verteilung und die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation verwendet werden.
- Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte (z. B. externe Dienstleister) ist nur zulässig, sofern dies zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben notwendig ist und eine entsprechende Vereinbarung zur Datenverarbeitung besteht.

Der vZEV-Teilnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten gemäss den oben genannten Grundsätzen einverstanden.

8.1 Datenanfragen

Die SAK ist dazu berechtigt, den zuständigen VNB zur Auskunft sämtlicher notwendigen Daten anzufragen, welche zur:

- a) Gründung des vZEV;
- b) Energiedatenmanagement;
- c) Eigenverbrauchsoptimierung;

notwendig oder nützlich sind.

Die SAK ist namentlich berechtigt, vom VNB folgende Daten einzufordern:

- a) sämtliche Messpunkt-IDs der vZEV-Teilnehmer für Produktion und Verbrauch, inklusive virtuelle Messpunkte
- b) sämtliche Messdaten der vZEV-Teilnehmer für Produktion und Verbrauch, inklusive virtuelle Messpunkte
- c) Inbetriebnahmedatum des vZEV seitens VNB
- d) Kopie der Rechnung für den vZEV sowie Kopie der Abrechnung der Gutschrift für die Energierücklieferung
- e) Technische Daten der Erzeugungsanlagen, insbesondere die Art der Anlage und ihre elektrische Leistung, sowie die Anschlussleistung der einzelnen vZEV-Teilnehmer

9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch Minimum zwei vZEV-Teilnehmern in Kraft, wobei mindestens ein Teilnehmer eine Produktionsanlage besitzen muss.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung. Anschliessend kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefs oder im Kundenportal gekündigt werden.

Das Recht beider Vertragsparteien zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Wichtige Gründe liegen für die SAK insbesondere dann vor, wenn

- der vZEV-Teilnehmer trotz Mahnung und Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- der vZEV-Teilnehmer trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

Im Falle einer einseitigen Vertragsanpassung durch die SAK (vgl. Ziff. 12) ist der vZEV-Teilnehmer berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen, falls er mit der Änderung nicht einverstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der SAK gegenüber den vZEV-Teilnehmern fällig.

10 Auflösung der vZEV

Die SAK ist berechtigt, den vZEV aufzulösen, sofern einer der folgenden Fälle eintritt:

- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vZEV aufgrund der Zusammensetzungen des Teilnehmerkreises oder Änderung in der Netztopologie nicht mehr gegeben sind.
- Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der vZEV ist nicht mehr gegeben, z. B. durch Wegfall wesentlicher Teilnehmer oder durch strukturelle Veränderungen.
- Die technische Infrastruktur (z. B. PV-Anlagen) ist nicht mehr funktionsfähig und eine Wiederherstellung ist nicht zumutbar.

Die SAK hat die Auflösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen und die Abwicklung der offenen Abrechnungen sicherzustellen. Offene Forderungen und Guthaben werden zum Zeitpunkt der Auflösung verrechnet und den vZEV-Teilnehmern mitgeteilt.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ergeben, ist St. Gallen. Beide Teile verpflichten sich, vor Einleitung gerichtlicher Schritte, eine gültige Einigung zu erzielen.

13 Einseitige Vertragsanpassungen

Die SAK ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig anzupassen, soweit dies zur Umsetzung von gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen erforderlich ist oder es sich um geringfügige Anpassungen handelt, die den wesentlichen Vertragsinhalt nicht verändern und für den vZEV-Teilnehmer zumutbar sind.

Über entsprechende Änderungen wird der vZEV-Teilnehmer mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten im Kundenportal informiert.

Der vZEV-Teilnehmer hat das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin zu kündigen, sofern er mit der Anpassung nicht einverstanden ist. Erfolgt keine Kündigung innerhalb der Mitteilungsfrist, gilt die Änderung als genehmigt.

Grundlegende Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.

14 Ausfertigung und Unterschriften

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag vZEV wird zweifach ausgefertigt. Der vZEV-Teilnehmer sowie die SAK erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

St. Gallen, Datum

**vZEV-Teilnehmer
(Eigentümer und Mieter)**

**St.Gallisch-Appenzellische
Kraftwerke AG**

Alexandra Asfour
Business Development
Managerin

Andreas Sila
Business Development
Manager